

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen

„Männer-Gesang-Verein 1849 Rheidt e. V.“

Kurzform: **"MGV 1849 Rheidt e. V."**

und hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel-Rheidt. Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Siegburg (Registernummer: VR 2472) eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“ in seinem Namen.

Er gliedert sich in einzelne Abteilungen, die sich an einem jeweiligen Vereinszweck orientieren.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Chorverbands Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbands e.V.; der Kinder- und Jugendchor ist zugleich Mitglied der Sängerejugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von musischer Kunst und Kultur sowie des rheinischen Brauchtums und des Karnevals. Dieses Ziel schließt im Besonderen die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ein.

Der Satzungszweck wird durch

- die Pflege des Chorgesanges unterschiedlicher Stilrichtungen,
- Organisation und Teilnahme an kulturell orientierten Veranstaltungen,
- Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen des rheinischen Brauchtums,
- Singen und Musizieren im Dienst der Öffentlichkeit, erfüllt.

(3) Organisatorisch werden diese Aufgaben durch zielgerichtete Abteilungen des Vereins wahrgenommen.

In den musizierenden Abteilungen finden regelmäßig Proben statt. Andere Abteilungen finden sich nach jeweiligem Bedarf zu Planungssitzungen und Arbeitsgruppen zusammen.

(4) Im Rahmen der Jugendarbeit sollen jugendpflegerische Maßnahmen durchgeführt und die freie und öffentliche Jugendhilfe angeregt und unterstützt werden.

Das gemeinsame musische Tun in Kinder- und Jugendchören soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen.

Kinder- und Jugendchor führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der für die Jugendarbeit zufließenden Mittel.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die in mindestens einer der Vereinsabteilungen tätig ist. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein; sie sind Förderer des Vereins und unterstützen ihn wirtschaftlich oder materiell in der Erfüllung seiner Ziele.

(2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsfüh-

renden Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Tod, Ausschluss oder Auflösung juristischer Personen.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das auscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder bei grobem, vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Bei Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben den Zweck des Vereins zu fördern. Die Mitglieder nehmen an den regelmäßigen Chorproben, Abteilungsveranstaltungen oder Versammlungen teil.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlagen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstige Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für fällig werdende Beiträge erteilt werden.

(3) In der Abteilungs- und Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht, sowie das Recht auf Antragstellung. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, passives Wahlrecht alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Für die übrigen Mitglieder üben ihre gesetzlichen Vertreter das aktive Wahlrecht aus.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Abteilungsversammlung
- (3) der Vorstand

Zu (1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder dessen Vertretung geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftführung protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- c) Wahl des Beirates gemäß der Geschäftsordnung
- d) Wahl von Kassenprüfern gemäß der Geschäftsord-

- nung
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages oder einmaliger Umlagen
- f) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Rechtsmittel nach dieser Satzung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Ehrungen der Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung
- l) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Zu (2) Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird durch die jeweilige Abteilungsleitung mindestens einmal jährlich einberufen und von dieser geleitet. Zu den Versammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und die Stellvertretung gemäß der Geschäftsordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

Angelegenheiten, die die einzelnen Abteilungen direkt betreffen, können nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand von den Abteilungen geregelt werden.

Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Anstelle einer Abteilungsversammlung des Kinder- und Jugendchores tritt die Elternversammlung. Abweichend von den Regelungen in den anderen Abteilungen wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte eine Elternvertretung in den Beirat.

Die Abteilungsleitung, gleichzeitig Vertretung des Kinder- und Jugendchores bei der Sängerebene im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V., wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands berufen.

Zu (3) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- erweiterten Vorstand
- Beirat

Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an

- der oder die Vorsitzende
- der oder die stellvertretende Vorsitzende
- der oder die Geschäftsführer/in
- der oder die Kassenführer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch für die Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu Sitzungen des Vorstands wird von dem oder der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung eine Woche vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Leitung der Sitzung liegt bei dem oder der

Vorsitzenden, bei Verhinderung bei der Stellvertretung.

Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift fest zu halten und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

Dem **erweiterten Vorstand** gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die jeweiligen Abteilungsleitungen an.

Der erweiterte Vorstand wird zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands gezielt eingeladen, wenn sich dies aus der Tagesordnung als notwendig ergibt.

Der **Beirat** unterstützt den Vorstand in der Führung des Vereins. Funktionen und Aufgaben des Beirates werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Funktionen des Beirates werden entsprechend der Geschäftsordnung gewählt.

Die Funktionen des Beirates werden zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands gezielt eingeladen, wenn sich dies aus der Tagesordnung als notwendig ergibt.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Chorgesanges in der Stadt Niederkassel zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom .12. April 2013 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.

Sie ersetzt die Fassung vom 26.01.2007.

gez

Vorsitzender:	Jürgen Grohs
Stellvertretender Vorsitzender:	Alfred Schmücker
Geschäftsführer:	Horst Arend
Kassenführer:	Thomas Gebert